

Novelle der Gewerbeabfallverordnung

Teil 1 Gewerbliche Siedlungsabfälle

Sabine Hennings

Regierungsdirektorin

Referat Kreislaufwirtschaftsrecht



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Gründe der Novellierung

- Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz – **KrWG** und damit auch an die 5-stufige **Abfallhierarchie**.
- Getrennthaltung und Recycling ist bei den ca. 3 Millionen gewerblichen Anfallstellen schwer zu überwachen.
- Für getrennt gehaltene Abfallfraktionen gibt es keine Statistik. In Abfallbehandlungsanlagen gingen ca. 7 Mio Tonnen (t)= ca. 3,45 Mio t gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, drei Mio t gemischte Bau- und Abbruchabfälle (plus 2,35 Mio t Verpackungsabfallgemische). Da häufig thermisch verwertet wird, werden nur 16,5 % Wertstoffe aussortiert statt der ca. 50 % Wertstoffe, die in den Gemischen stecken.



Ziele der Novelle

- Gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle sollen stärker nach Stoffströmen getrennt gesammelt und
- vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung/ Recycling zugeführt werden.
- Aus guten Gründen nicht getrennt gehaltene Abfallgemische müssen vorbehandelt bzw. aufbereitet werden.
- Dazu werden technische Mindestanforderungen formuliert.
- Sortier- und Recyclingquoten werden eingeführt.
- Der Vollzug wird gestärkt durch Dokumentations- und Nachweispflichten bei den Erzeugern/Besitzern und Betreibern der Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlagen.



Geltungsbereich.

- 1. Gewerbliche Siedlungsabfälle
- 2. Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle
- **NICHT**
- soweit ein freiwilliges oder verordnetes Rückgabeverfahren genutzt wird.
- Abfälle, die dem ÖrE im Rahmen der Überlassungspflicht überlassen wurden.
- Abfälle, die dem Elektro- Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz unterliegen.



Gewerbliche Siedlungsabfälle sind:

insbesondere Abfälle aus **Kapitel 20 AVV** aus anderen Herkunftsbereichen:

- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, **die** nach Beschaffenheit und Zusammensetzung....
- **nicht** in Kapitel 20 AVV genannte gewerbliche/industrielle Abfälle, **die** nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten...
-**Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich bzw. vergleichbar sind**



Getrenntsammlungspflicht

- Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen müssen folgendes jeweils **getrennt** sammeln und befördern:
- 1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
- 2. Glas, 3. Kunststoffe, 4. Metalle, 5. Holz, 6. Textilien,
- 7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des KrWG und
- 8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.
- Sie haben die **Pflicht**: die Fraktionen **vorrangig** der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.



Dokumentationspflichten 1

- Erzeuger/Besitzer haben die *Erfüllung* der **Getrennthaltungspflichten** zu dokumentieren. Diese Pflicht gilt neben den Registerpflichten.
- **Teil der Dokumentation ist immer:**
- **Nachweise:** z.B. Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (beispielsweise Liefer- oder Wiegescheine)
- hinsichtlich der vorrangigen Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine **Erklärung** desjenigen, der die Abfälle übernimmt, mit Namen und Anschrift, Masse und Angabe des beabsichtigten Verbleibs der Abfallfraktionen.



Fälle zulässiger Abfallgemische Vorbehandlungspflicht

- Voraussetzung: Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar
- § 3 Abs. 2 enthält normierte Beispiele
- Die Gründe, warum im Einzelfall nicht getrennt wird, sind zu **dokumentieren** und:

Das Abfallgemisch **muss** einer **Vorbehandlungsanlage** zugeführt werden (**mit Übernahmebescheinigung**).

Die Dokumentation muss jederzeit auf Verlangen der Behörde vorgezeigt werden können.



Dokumentationspflichten 2

- Erzeuger/Besitzer haben die *Gründe für die Ausnahme von der Getrennthaltung* (= **zulässiges Gemisch**) darzulegen. Also was genau ist technisch nicht möglich oder warum ist es wirtschaftlich unzumutbar, die Abfälle zu trennen.
- Sie müssen bei erstmaliger Übergabe der Gemische die **Erklärung des Betreibers** der Vorbehandlungsanlage (in Textform) einholen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.
- Wurde ein **Dritter** mit der Beförderung der Gemische beauftragt, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen und dem Erzeuger/Besitzer mitzuteilen, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.



Vorbehandlungsanlage

- Anlage, einschließlich eines verfahrenstechnisch selbstständigen Anlagenteils einer Entsorgungsanlage,
- in der **Abfälle vor der Verwertung** vorbehandelt werden,
- insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung.

- Im Unterschied dazu bezieht sich die **Aufbereitungsanlage** allein auf mineralische Bau- und Abbruchabfälle und deren stationäre oder mobile Behandlung.



§ 6 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

- Technischer Art: Bestimmte Komponenten müssen vorhanden sein, beschrieben in Anlage 1 zur GewAbfV
- Erleichternd dürfen die Komponenten auf mehrere Anlagen verteilt und dann hintereinander betrieben werden, sogar
- auf Anlagen unterschiedlicher Betreiber, wenn durch Verträge die ordnungsgemäße Vorbehandlung garantieren und insgesamt die
- die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden.



Sortierquote Vorbehandlungsanlagen

- **Sortierquote:** mindestens **85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr
- es ist dafür die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu **dokumentieren**.
- sobald die monatliche Sortierquote in zwei Monaten mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote liegt, ist die zuständige Behörde detailliert über Gründe und Darlegung der Schritte der Abhilfe **zu unterrichten**.
- Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber hat der Betreiber der ersten Anlage alle Daten zusammen zu tragen.



Recyclingquote für Vorbehandlungsanlagen

- Spätestens ab dem 1. Januar 2019 sind mindestens **30 Masseprozent** Recyclingquote zu erbringen.
- Die ermittelte und **dokumentierte** Quote für das Kalenderjahr ist bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde **vorzulegen**.
- Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber hat der Betreiber der ersten Anlage alle Daten zusammen zu tragen.
- Wird die Quote unterschritten, müssen die Gründe dargestellt werden.



Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

- 1. Kleinmengen (dürfen mit dem Hausmüll entsorgt werden)
- 2. **90 %** der angefallenen Abfälle werden an der Anfallstelle getrennt erfasst. Nachweis durch Sachverständigen.
- 3. Soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage **technisch nicht** möglich oder **wirtschaftlich nicht** zumutbar ist. → für **2. und 3.** gilt:

Der 10%-Rest oder das Abfallgemisch ist von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.



Dokumentationspflichten 3

- Erzeuger und Besitzer haben zu dokumentieren:
- **warum** die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- die Einhaltung der Pflicht, diese **Gemische getrennt** zu halten und der **Zuführung** zu einer vorrangig ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen (z.B. energetischen) Verwertung.
- **Nachweise** durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Entsorgungsverträge und Nachweise des die Abfälle Übernehmenden.



Dokumentation der 90 % Getrennthaltung beim Erzeuger

- § 4 Abs. 5: Zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 hat der Erzeuger bis zum **31. März des Folgejahres** einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu erstellen. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.
- Abs. 6: Akkreditierte Sachverständige, Umweltgutachter/-organisationen, nach § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellte SVe.



Was geschieht mit dem „Rest“?

- Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind vom Erzeuger/Besitzer dem zuständigen **ÖrE** zu überlassen -> sog. Pflichttonne.
- Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben aussortierte, keinem Recycling zugeführte Abfälle vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und **hochwertigen sonstigen**, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.
- Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben **gefährliche** Abfälle auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.



Inkrafttreten Übergangsvorschriften

- Die Gewerbeabfallverordnung vom 18.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 896) tritt gestaffelt in Kraft:
- § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und 3-6 erst am **1.1.2019** =
- Die nach Anlage 1 vorzunehmende **Ausstattung der Vorbehandlungsanlage** und die damit korrespondierende **Bestätigung gegenüber dem Erzeuger**.
- **Im übrigen** tritt die Verordnung am 01.08.2017 in Kraft.
- **Übergangsvorschriften** gibt es für den Fall des Nachweises der **90%-Getrennthaltequote** (§ 14).



§ 14 Übergangsvorschrift für Nachweis der 90 %-Getrenntsammlung

- 1. Für die Zeit in **2017 bis 1.8.17**: maßgebend ist die Getrenntsammlungsquote der letzten 3 Kalendermonate vor dem 1.8.2017.

Sie ist bis Anfang September der Behörde nachzuweisen.

- 2. Im Jahr **2018 für 2017**:

Der Nachweis über die Getrenntsammlungsquote basiert auf den Monaten August bis Ende Dezember 2017 (und ist bis 31. März 2018 der Behörde vorzulegen).

